

FEUERWEHRORDNUNG BAM



**Verbandsfeuerwehr
Bargen / Merishausen**

vom 07. Dezember 2005 / 27. Januar 2006

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
A)	Zweck der Feuerwehr	4
Art. 1	Aufgaben	4
B)	Feuerwehrpflicht	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Erfüllung der Dienstpflicht	5
Art. 4	Feuerwehrdienst	5
Art. 5	Befreiung	5
Art. 6	Ausschluss	6
Art. 7	Ersatzabgabe	6
C)	Bestand und Organisation	6
Art. 8	Organisation	6
Art. 9	Bestand	7
D)	Rekrutierung, Einteilung, Umteilung, Entlassung	7
Art. 10	Einteilung, Rekrutierung	7
Art. 11	Umteilung innerhalb der Wehr	7
Art. 12	Vorzeitige Entlassung	7
II.	DIENSTVORSCHRIFTEN	7
A)	Pflichten der Feuerwehrangehörigen	7
Art. 13	Aufgaben und Pflichtenhefte	7
Art. 14	Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin	8
Art. 15	Vizekommandant oder Vizekommandantin	8
Art. 16	Offiziere und Offizierinnen, Abteilungschefs und Abteilungschefinnen	8
Art. 17	Alarmierungsverantwortlicher und Alarmierungsverantwortliche	8
Art. 18	Materialverwalter und Materialverwalterinnen	8
Art. 19	Fourier	9
Art. 20	Unteroffiziere und Unteroffizierinnennen	9
Art. 21	Sicherstellung der Führungsverantwortung	9
B)	Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung	9
Art. 22	Magazine und Ausrüstung	9
Art. 23	Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke	10
Art. 24	Alarmierung und Verbindung	10
Art. 25	Löschwasserversorgung	10
C)	Ausbildung und Übungen	10
Art. 26	Ausbildung	10
Art. 27	Kurse	10
Art. 28	Übungsplan	10
Art. 29	Zutrittsberechtigung	10
D)	Disziplin	11
Art. 30	Allgemeine Disziplin	11
Art. 31	Sorgfaltspflicht	11
Art. 32	Entschuldigungen	11
Art. 33	Disziplinarmaßnahmen, Bussen	11
Art. 34	Rechtsmittel	12

III.	HILFELEISTUNGEN	12
A)	Ereignisbewältigung und Hilfeleistung	12
Art. 35	Meldepflicht, Alarmierung	12
Art. 36	Schadenplatzorganisation	12
Art. 37	Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen	12
Art. 38	Einsatzgrundsätze	12
Art. 39	Ueberwachung und Kontrollaufgaben	12
Art. 40	Aufräumen des Schadenplatzes	13
Art. 41	Verpflegung, Entlassung	13
Art. 42	Einmietung	13
Art. 43	Einsatzkosten	13
Art. 44	Verrechnungsansätze	14
Art. 45	Berichterstattung	14
Art. 46	Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe	14
Art. 47	Katastrophenhilfe	14
IV.	FINANZIELLES, VERSICHERUNG	14
A)	Besoldung und Entschädigung	14
Art. 48	Besoldung und Entschädigung	14
B)	Versicherung	14
Art. 49	Versicherung	14
Art. 50	Geltendmachung von Ansprüchen	14
V.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
A)	Genehmigungsvorbehalte	15
Art. 51	Genehmigungsvorbehalte	15
B)	Übergangsbestimmungen	15
Art. 52	Übergangsbestimmungen	15
C)	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes	15
Art. 53	Inkrafttreten	15
Art. 54	Aufhebung bisherigen Rechtes	15
VI.	GENEHMIGUNGSBESCHLUSS	16

Gestützt auf

- Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998
- das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, BSG) vom 08. Dezember 2003 sowie die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004
- die Verbandsordnung der Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishausen

beschliesst die Verbandsfeuerwehr „BAM“ folgende

Feuerwehrordnung

für die Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishausen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A) Zweck der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr "BAM" hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei jeder Art von Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Barga und Merishausen Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann der Feuerwehr "BAM" jederzeit weitere Aufgaben übertragen sofern diese sich mit der Hauptaufgabe vereinbaren lassen.

³ Auf Ersuchen kann die Feuerwehr "BAM" auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden angeboten werden.

B) Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Einwohner und Einwohnerinnen der Verbandsgemeinden sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 48. Altersjahr vollendet. ⁴⁾

² Die Verbandskommission kann die Dienstpflicht verlängern oder verkürzen, sofern dies die Mannschaftsbestände erfordern.

³ Einwohner und Einwohnerinnen der Verbandsgemeinden mit Jahrgang 1974 und älter werden entgegen Art. 2 Abs. 2 nicht wieder dienstpflichtig. ⁴⁾

⁴ Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

⁵ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der Dienstpflicht

¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Verbandsfeuerwehr "BAM";
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit dem Verband eine Leistungsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 4 Feuerwehrdienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5, jeder Einwohner und jede Einwohnerin verpflichtet. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Einteilung zum aktiven Dienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

³ Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei der Verbandskommission "BAM" Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 Befreiung

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem oder einer Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind;
- b) Verheiratete, deren Ehepartner oder Ehepartnerin nach Art. 2 und Art. 3 die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum 12. Altersjahr betreuen;
- d) Präsident oder Präsidentin und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeinderatsschreiber oder Gemeinderatsschreiberin;
- e) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen.
- f) Wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist.
- g) Personen, deren in ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft lebende Ehegattin oder Ehegatte beziehungsweise Partner bei vollendeter **Dienstpflicht**, mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat. ⁴⁾
- h) Personen, welche am 31. Dezember das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet haben. ⁴⁾

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit (bezahlen Ersatzabgabe):

- a) Beamte und Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrsdienste;
- b) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst untauglichen Personen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche 70 % (bei ungeraden Zahlen wird bis 0.5 abgerundet, ab 0.6 wird aufgerundet) der Übungen im Verlauf eines Jahres unentschuldigt nicht besuchten. ³⁾

² Vorbehalten bleiben die Disziplinar massnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrordnung.

Art. 7 Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in den Verbandsgemeinden noch bei einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 6 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde ausweisen kann.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.7 % vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Minimum Fr. 300.-- und im Maximum Fr. 700.-- pro Jahr. Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bezahlen je die Hälfte. ⁵⁾

³ Die Feuerwehersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Der Einzug der Ersatzabgabe erfolgt durch die Gemeinden im Auftrage des Verbandes. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Feuerwehersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁶ Dienstpflichtige, welche im Kalenderjahr mehr als die Hälfte der Übungen unentschuldigt, versäumt haben, bezahlen für das betreffende Jahr die volle Ersatzabgabe.

⁷ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

⁸ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservebildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

C) Bestand und Organisation

Art. 8 Organisation

¹ Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten oder der Kommandantin festgelegt. Die Organisation, Gliederung und die Grösse richtet sich nach den kantonalen Anforderungen.

Art. 9 Bestand

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, die interne Organisation und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der Feuerwehr darf den Sollbestand um höchstens 15 % übersteigen.

D) Rekrutierung, Einteilung, Umteilung, Entlassung

Art. 10 Einteilung, Rekrutierung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt alljährlich im November durch die Feuerwehrkommission und das -kommando.

² Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Daten und Unterlagen.

³ Gesuche um Einteilung oder Entlassung sind bis zum 31. Dezember schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten. Bei der Einteilung der Feuerwehrangehörigen ist nach Möglichkeit auf die Fähigkeiten und Eignungen Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der oder die Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

¹ Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis 31. Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Durchführbarkeit der Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

¹ Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

A) Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 13 Aufgaben und Pflichtenhefte

¹ Die Aufgaben der Chargierten werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

Art. 14 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er oder sie bekleidet den Grad gemäss § 19 Kant. Brandschutzverordnung. Er oder sie ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren und Offizierinnen sowie höheren Unteroffizieren und Unteroffizierinnen;
- d) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Unteroffizieren und Unteroffizierinnen, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- e) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes;
- f) Aufsicht über Material, Gerätschaften, Fahrzeuge und die Alarmorganisation.

Art. 15 Vizekommandant oder Vizekommandantin

¹ Der Vizekommandant oder die Vizekommandantin ist die Stellvertretung des Kommandanten oder der Kommandantin. Er oder sie unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall übernimmt er oder sie dessen oder deren Funktion.

Art. 16 Offiziere und Offizierinnen, Abteilungschefs und Abteilungschefinnen

¹ Die Offiziere und Offizierinnen sowie die Abteilungschefs und Abteilungschefinnen sind für die Führung der ihnen anvertrauten Abteilungen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung, geordnetem Dienstbetrieb;
- b) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- c) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- d) Überwachung des Retablierens und Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 17 Alarmierungsverantwortlicher und Alarmierungsverantwortliche

¹ Der Alarmierungsverantwortliche oder die Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme. Er oder sie arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 18 Materialverwalter(-in) und Gerätewart(-in)

¹ Die Materialverwalter und Materialverwalterinnen sind verantwortlich für den Unterhalt, die Lagerung, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Offizieren und Offizierinnen sowie den Gruppenführern und Gruppenführerinnen zusammen.

² Der Gerätewart und Gerätewartin sind verantwortlich für den Unterhalt, die Prüfungen, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Pressluftatemgeräte inklusive deren Zubehör. Sie arbeiten eng mit den Offizieren und Offizierinnen sowie den Gruppenführern und Gruppenführerinnen zusammen.

Art. 19 Fourier

¹ Er oder sie besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr wie:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle;
- b) Soldabrechnung erstellen und Soldauszahlung vornehmen;
- c) Vollzug der Bussenverfügungen;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten oder der Kommandantin.

Art. 20 Unteroffiziere und Unteroffizierinnen

¹ Die Unteroffiziere und Unteroffizierinnen sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten. Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die von der Kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente massgebend;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 21 Sicherstellung der Führungsverantwortung

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden und die Stellvertretung sicher zu stellen:

- a) der Kommandant oder die Kommandantin;
- b) der Vizekommandant oder die Vizekommandantin;
- c) der oder die Alarmierungsverantwortliche;
- d) der Fourier;
- e) Offiziere und Offizierinnen sowie Materialverwalter und -verwalterinnen haben sich bei mehr als fünftägiger Ortsabwesenheit beim Kommandanten oder der Kommandantin abzumelden.

B) Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung

Art. 22 Magazine und Ausrüstung

¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Magazine unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeindeverband Feuerwehr "BAM" rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und weiterem technischen Material ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 23 Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke

¹ Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin untersagt.

Art. 24 Alarmierung und Verbindung

¹ Der Verband ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel und deren periodische Überprüfung.

Art. 25 Löschwasserversorgung

¹ Die Gemeinden sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäss den kantonalen Anforderungen und gewährleisten deren Betrieb und Unterhalt.

C) Ausbildung und Übungen

Art. 26 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

Art. 27 Kurse

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 28 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und dem kantonalen Feuerwehrinspektor genehmigte Übungsplan ist anfangs Jahr den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 29 Zutrittsberechtigung

¹ Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit seinen Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet der Verband.

D) Disziplin

Art. 30 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 31 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der oder die Fehlbare.

Art. 32 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- b) Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit;
- c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- e) Militär- und Zivilschutzdienst;
- f) andere Gründe, über deren Gültigkeit die Feuerwehrkommission entscheidet.

³ Wochenaufenthalt ist kein Entschuldigungsgrund (Ausnahme Ausbildung). ³⁾

Art. 33 Disziplinar massnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen wird von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 500.00 bestraft. Im Extrem- oder Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Unentschuldigte Dienstversäumnisse werden mit einer Busse von 125 % vom Feuerwehrsold bis max. CHF 500.00 geahndet. Die Busse für jedes ungenügend entschuldigte oder unbegründete Dienstversäumnis wird von der Feuerwehrkommission verfügt. ³⁾

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinar massnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. HILFELEISTUNGEN

A) Ereignisbewältigung und Hilfeleistung

Art. 35 Meldepflicht, Alarmierung

¹ Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Feuermeldestelle zu melden. Gefährdete Personen sind zu warnen.

² Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 36 Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgtem Alarm haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Die Einsatzleitung (ranghöchster Offizier oder ranghöchste Offizierin) setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

Art. 37 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch die Einsatzleitung für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 38 Einsatzgrundsätze

¹ Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 39 Überwachung und Kontrollaufgaben

¹ Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei bei einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 40 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 41 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen ordnet die Einsatzleitung die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten der Verbandsfeuerwehr.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis die Einsatzleitung die Entlassung verfügt.

Art. 42 Einmietung

¹ Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten einzumieten.

Art. 43 Einsatzkosten

¹ Die Verbandsfeuerwehr „BAM“ trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber.

⁵ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, wie Waldbränden, Hochwasser- oder Schneeschäden etc., deren Kosten nicht auf den Verursacher überwält werden können, werden vom Verband getragen. ²⁾

Art. 44 Verrechnungsansätze

¹ Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 43 Abs. 4 werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 45 Berichterstattung

¹ Über jeden Feuerwehreinsatz hat die Einsatzleitung innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 46 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfe verpflichtet. Die Einsatzleitung, die Alarmstelle der Polizei oder die Feuerwehrkommission können, wenn es die Bewältigung eines Schadenfalles erfordert, weitere überörtliche Hilfe anfordern.

Art. 47 Katastrophenhilfe

¹ Bei Ereignissen, welche die Gemeinwesen überfordern und sich damit überregionale Massnahmen aufdrängen, wird die Feuerwehr im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt.

IV. FINANZIELLES, VERSICHERUNGEN

A) Besoldung und Entschädigung

Art. 48 Besoldung und Entschädigung

¹ Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Verbandsfeuerwehr.

B) Versicherung

Art. 49 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Verbandsfeuerwehr eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während der Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 50 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant oder die Kommandantin leitet die Schadenanzeige an die Hilfskasse weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

A) Genehmigungsvorbehalte

Art. 51 Genehmigungsvorbehalte

¹ Dieses Reglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

B) Übergangsbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Der Sollbestand der Feuerwehr ist bis spätestens 31. Dezember 2006 auf den erforderlichen Bestand anzupassen. Nach Möglichkeit hat dies durch natürliche Abgänge zu erfolgen.

² Die Gemeinden haben die erforderlichen Materialbestände bis spätestens 31. Dezember 2006 anzupassen. Die notwendigen finanziellen Mittel sind von den Gemeinden im Jahr 2006 bereitzustellen.

C) Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten der Feuerwehrordnung werden die beiden Feuerwehrordnungen der Einwohnergemeinde Merishausen vom 20. Januar 1993 und diejenige der Gemeinde Barga vom 18. Juni 1993 aufgehoben.

VI. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Die Feuerwehrrordnung der Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishaufen wurde von den Verbandsgemeinden Barga und Merishaufen genehmigt:

Barga, 27. Januar 2006

Im Namen der Gemeindeversammlung Barga
Der Präsident: Robert Schillig

Der Schreiber: Andreas Wüthrich

Merishaufen, 07. Dezember 2005

Im Namen der Gemeindeversammlung Merishaufen
Der Präsident: Max Wirth

Der Schreiber: Lucien Brühlmann

Publiziert gem. Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt "Merishauser Stern" und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Barga vom November 2006.

- 1) Änderung gemäss Beschluss der Verbandskommission vom 12.05.2006. In Kraft per sofort.
- 2) Änderung gemäss Beschluss der Verbandskommission vom 30.06.2009. In Kraft per sofort.
- 3) Änderung gemäss Beschluss der Verbandskommission vom 18.01.2010. Rückwirkend in Kraft per 01.01.2010.
- 4) Änderung gemäss Beschluss der Verbandskommission vom 23.09.2019. In Kraft per 01.01.2020.
- 5) Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 24.11.2023 und 13.12.2023. In Kraft per 01.01.2024.